



# **Gemeindeordnung der Berliner Stadtmission**

Fassung zur Erprobung 2018:

## Inhalt

I	Präambel .....	3
II	Gemeinsame Kennzeichen und allgemeine Regelungen .....	4
1.	Gemeinsame Kennzeichen .....	4
2.	Rahmenbedingungen und Organisatorische Grundlagen .....	4
3.	Leitung: .....	4
4.	Finanzen .....	4
5.	Gemeindeliste und gestufte Zugehörigkeit.....	5
5.1.	Kategorien.....	5
5.2	Ausführungsbestimmungen: .....	5
5.3	Einbindung in das Gesamtwerk .....	6
6.	Zuordnung einer Gemeinde zur einer spezifischen Gemeindeform .....	6
III	Spezifikation der einzelnen Gemeindeformen .....	6
A.	Stadtmissionsgemeinde klassisch-plus .....	6
1.	Kennzeichen und Ziele .....	6
2.	Zugehörigkeits-Struktur .....	7
3.	Leitung und Ordnungsstruktur .....	7
B:	Gemeinden mit flexibler Struktur .....	8
1.	Kennzeichen und Ziele .....	8
2.	Zugehörigkeits-Struktur .....	8
3.	Leitung und Ordnungsstruktur .....	8
C:	Fresh X - Gemeinden.....	9
1.	Begriffsklärung .....	9
2.	Aufgaben und Ziele .....	9
3.	Zugehörigkeits-Struktur .....	9
4.	Organisations- und Leitungsstruktur .....	10
D:	Interkulturelle Gemeinden .....	10
1.	Begriffsdefinitionen.....	10
2.	Aufgabe und Ziele .....	11
3.	Vorbereitungsphase einer interkulturellen Gemeinden als Stadtmissionsgemeinde ....	12
4.	Zugehörigkeits-Struktur .....	12
5.	Organisations- und Leitungsstruktur .....	12
6.	Finanzen: Besonderheiten.....	13
7.	Einbindung in das Gesamtwerk .....	13
E.	Einrichtungsgemeinde.....	13
1.	Aufgaben und Ziele .....	13
2.	Organisations- und Leitungsstruktur .....	14
3.	Zugehörigkeits-Struktur .....	14
4.	Einbindung in das Gesamtwerk .....	14
IV	Gemeindeleitung .....	15
A.	Grundsätzliche Leitungsaufgaben .....	15
B.	Ältestenkreise .....	15
C.	Leitungsteams .....	19
V	Schlussbestimmung:.....	20

## I Präambel

Der Verein für Berliner Stadtmission<sup>1</sup> gehört zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische-Oberlausitz (EKBO).

*“Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn“ (Jeremia 29,7). Dieser Bibelvers ist seit der Gründung der Berliner Stadtmission im Jahre 1877 Leitwort und bestimmt unseren Dienst:*

*Wir vertrauen auf Gott, der uns in Jesus Christus begegnet, und versuchen, aus seiner Perspektive Menschen zu sehen und Beziehungen zu gestalten. Wir setzen unsere Ressourcen in Verantwortung vor Gott ein und entwickeln unsere Kompetenzen stetig weiter. Der christliche Glaube ermutigt uns, über Grenzen hinaus zu denken und zu handeln. Wir nehmen gesellschaftliche Herausforderungen an und setzen uns mit ihnen kritisch und gestaltend auseinander. (Aus dem Leitbild der Berliner Stadtmission)*

(1) Eine Stadtmissionsgemeinde ist eine Einrichtung des Vereins für Berliner Stadtmission und als solche Missionsstation im Sinne der Satzung des Vereins für Berliner Stadtmission.<sup>2</sup>

(2) Die Berliner Stadtmission ist ein freies Werk innerhalb der EKBO und macht dies deutlich, vor allem durch regelmäßigen Austausch mit entsprechenden Stellen der Landeskirche und des Berliner Missionswerkes sowie intern durch Betonung des evangelischen Profils.

(3) Ihre missionarische und diakonische Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den Organen und Werken der EKBO sowie im Rahmen der Ökumene vornehmlich unter Nichtchristen und unter Christen, welche den Kirchen entfremdet oder aus ihnen ausgetreten sind.

(4) In ihrer Arbeit steht die Stadtmissionsgemeinde gleichberechtigt neben der Kirchengemeinde. In den Gemeinden der Berliner Stadtmission gibt es differenzierte Stufen der Zugehörigkeit.

---

<sup>1</sup> mit Sitz in der Lehrter Str. 68, 10557 Berlin

<sup>2</sup> Rechtsgrundlagen laut Satzung des Vereins für Berliner Stadtmission und Kirchenordnung der EKBO:

### 1. Stadtmissionsgemeinden sind Einrichtungen des Vereins für Berliner Stadtmission

„Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung, Unterstützung, Durchführung und den Betrieb (...)...e) von Missionsstationen“...“ (§ 2, Absatz 2 der Satzung des Vereins für Berliner Stadtmission)

„Die im Vollzug ihres Dienstes entstehenden Missionsgemeinden und Einrichtungen wissen sich dem missionarisch-diakonischen Auftrag und der Ordnung der Berliner Stadtmission verpflichtet“. (§ 2, Absatz 3 der Satzung des Vereins für Berliner Stadtmission).

### 2. Stadtmissionsgemeinden sind besondere Gemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

„Kirchengemeinden sind in der Regel Wohnsitzgemeinden.“ (Kirchenordnung der EKBO Artikel 12(1))  
Für besondere Gemeinden wie Studierendengemeinden oder Gemeinden der Berliner Stadtmission kann die Kirchenleitung eigene Regelungen beschließen. (Kirchenordnung der EKBO Artikel 12(5))

(5) Mitte der Stadtmissionsgemeinde ist die Versammlung um Wort und Sakrament. Ihr Auftrag ist die Teilhabe an der Missio Dei, d.h. das Evangelium von der freien Gnade Gottes allen Menschen zu verkündigen und es zu verkörpern.

Diese Gemeindeordnung der Berliner Stadtmission trägt dem Leitbild sowie den veränderten Herausforderungen und Chancen Rechnung. In der Stadtmission stehen verschiedene Gemeindeformen gleichberechtigt und gleichwertig nebeneinander und sind als dynamisches System aufeinander bezogener und sich ergänzender Modelle fortlaufend zu entwickeln.

## **II Gemeinsame Kennzeichen und allgemeine Regelungen**

### **1. Gemeinsame Kennzeichen**

der Stadtmissionsgemeinden in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen sind:

- 1.1. Orientierung am Wort Gottes in der Heiligen Schrift.
- 1.2. Leben aus dem Gebet.
- 1.3. Gestaltung der Arbeit durch Ehrenamtliche und deren Förderung.
- 1.4. Übernahme finanzieller Verantwortung für die Arbeit der Stadtmission, primär der eigenen Gemeinde.
- 1.5. Geordnete Darreichung der Sakramente und Verkündigung des Evangeliums, geleitet durch die Stadtmissionarinnen bzw. Stadtmissionare unter der Gesamtverantwortung der ordinierten Leitungspersonen der Stadtmission.
- 1.6. Missionarisches und diakonisches Profil.
- 1.7. Sozialräumlich relevanter Dienst und Gebet für die Menschen.
- 1.8. Mitgliedschaft der Gemeindeglieder zur EKBO, ergänzt durch Formen gestaffelter Zugehörigkeit zur Stadtmissionsgemeinde.

### **2. Rahmenbedingungen und Organisatorische Grundlagen**

für alle Formen von Stadtmissionsgemeinden sind die Verpflichtung auf das Leitbild (einschließlich einer kontinuierlichen Ausrichtung daran) sowie die Ordnungen und Richtlinien des Qualitätshandbuches der Berliner Stadtmission.

### **3. Leitung:**

Es gelten die Regelungen für Gemeindeleitungen. Siehe IV.

In allen Gemeindeformen trägt die Gemeindeleitung (Ältestenkreis oder Leitungsteam) die Verantwortung für die Arbeit vor Ort und gegenüber dem Gesamtwerk.

Der Vorstand sowie die Missionarische Leitung führen die Gesamtaufsicht. Die Missionarische Leitung (Leitender Mitarbeiter Mission, m/w) wird unterstützt durch den Missionarischen Konvent, zu dem außer dem Stadtmissionsdirektor und der Missionarischen Leitung drei aus dem Kreis der Stadtmissionare und Stadtmissionarinnen berufene Personen gehören.

### **4. Finanzen**

Die Gemeindeformen A.-D. haben jeweils eine eigene Kostenstelle mit Jahresbudget, dessen Planung im Ältestenkreis oder Leitungsteam in Absprache mit dem Zentralen Controlling geschieht (im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans der Berliner Stadtmission). In der Gemeinde liegt auch die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung.

Sie unterliegen einem gemeinsamen Finanzierungssystem, innerhalb dessen es für D besondere Regelungen gibt.

Für die Gemeindeform E (Einrichtungsgemeinden) gelten eigene Regelungen hinsichtlich der Finanzen (siehe III.E.2.2).

## **5. Gemeindeform E und gestufte Zugehörigkeit**

### **5.1. Kategorien**

Der Ältestenkreis bzw. das Leitungsteam jeder Gemeinde führt eine Gemeindeform E mit gestufter Zugehörigkeit nach folgenden Kategorien:

#### **a. Mitglieder:**

(1) Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer erklärt, sich zu dieser Gemeinde zu halten, sich an ihrem Leben und ihren Aufgaben zu beteiligen und sie im Rahmen seiner Möglichkeiten regelmäßig finanziell zu unterstützen. Mit der Aufnahme als Mitglied wird das Leitbild der Berliner Stadtmission und die Leitungsordnung für Stadtmissionsgemeinden anerkannt.

(2) Mitglieder einer Stadtmissionsgemeinde können nur Personen sein, die der EKBO angehören, zum Abendmahl zugelassen und mindestens 14 Jahre alt sind. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde bleibt in jedem Fall unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft einer Stadtmissionsgemeinde ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung des Ältestenkreises.

Im Konfliktfall entscheidet der Missionarische Konvent.

(4) Das aktive und passive Wahlrecht für die Ältestenwahl ist in den Regelungen für Gemeindeformen näher bestimmt. Siehe Abschnitt IV.

(5) Wer sich in einer Stadtmissionsgemeinde taufen lässt, wird Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO). Der Vollzug der kirchlichen Handlungen wird der für den Wohnsitz des Täuflings zuständigen Kirchengemeinde und dem Sekretariat der Missionarischen Leitung mitgeteilt.

#### **b. Engagierte und Teilnehmende**

Der Ältestenkreis bzw. das Leitungsteam führt ebenfalls die Liste der Engagierten und Teilnehmenden in der Gemeinde, die das Leitbild der Berliner Stadtmission sowie die Leitungsordnung für Gemeinden anerkennen. Vor Aufnahme in die Liste ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden Person einzuholen.

#### **c. Netzwerk von Interessierten, Ehemaligen, Unterstützern**

Der Ältestenkreis bzw. das Leitungsteam führt sodann die Liste des Netzwerkes der Gemeinde, in der die Interessierten, Ehemaligen und Unterstützer aufgeführt sind. Vor Aufnahme auf die Liste ist die schriftliche Zustimmung der Personen einzuholen.

### **5.2 Ausführungsbestimmungen:**

Bei der Führung der Gemeindeform E sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der Ältestenkreis bzw. das Leitungsteam überprüft jährlich die gesamte Gemeindevorstellung. Erfüllt eine Person die Kriterien für die Zugehörigkeitsstufe nicht mehr, soll in einem Gespräch eine Klärung herbeigeführt werden. Der Ältestenkreis bzw. das Leitungsteam trifft die Entscheidung.

Bezüglich der Mitgliedschaft kann die Person gegen die schriftlich bekanntzugebende Entscheidung beim Missionarischen Konvent innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Der Missionarische Konvent entscheidet endgültig.

Wer beruflich im Verkündigungs-, gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst mitarbeitet, ist in der Regel dadurch Mitglied der jeweiligen Gemeinde. Über Ausnahmen entscheidet der Missionarische Konvent. Bei Ausscheiden aus dem Dienst der jeweiligen Gemeinde oder der Stadtmission erlischt diese Mitgliedschaft.

### **5.3 Einbindung in das Gesamtwerk**

(1) Durch Schulungen, Begleitung durch die Missionarische Leitung sowie die Mitwirkung an geeigneten Gremien der Stadtmission (z.B. Missionarische Konferenz, Tag der Gemeindeleitungen, Arbeitskreise) wird die strukturelle Einbindung der Gemeinde in die Gesamtstadtmission gefördert.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten nehmen Gemeinden an Festen und sozialräumlichen sowie sozialdiakonischen Aktivitäten der Berliner Stadtmission teil und gestalten sie mit.

### **6. Zuordnung einer Gemeinde zur einer spezifischen Gemeindeform**

Die Gemeindeleitungen nehmen anhand der in III. genannten Kriterien eine eigene Einschätzung vor, zu welcher spezifischen Gemeindeform sie gehören, und beantragen diese Zuordnungen beim Missionarischen Konvent. Im Abstand von 4 Jahren ist diese Zuordnung durch die Gemeindeleitung zu überprüfen und erneut vom Missionarischen Konvent genehmigen zu lassen. In Ausnahmefällen z.B. bei grundlegenden Änderungen und Entwicklungen kann der Missionarische Konvent auch in kürzerem Zeitabstand eine neue Beurteilung einfordern.

Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand der Berliner Stadtmission.

## **III Spezifikation der einzelnen Gemeindeformen**

### **A. Stadtmissionsgemeinde klassisch-plus**

#### **1. Kennzeichen und Ziele**

„Stadtmissionsgemeinden klassisch-plus“ sind Gemeinden mit langer Tradition, in denen sich Menschen zum Teil über Jahrzehnte (oder auch seit Generationen) verlässlich engagieren („klassisch“) und zugleich missionarisch aktiv sind („plus“).

Solche Gemeinden vermitteln stabile Gemeinschaft, Nähe und Dauerhaftigkeit.

Ihre Aufgabe ist es, diese Kontinuität mit einem Sendungsauftrag in ihr Umfeld zu verbinden und gleichzeitig im Rahmen der unterschiedlichen Gemeindeformen die positive Kraft von Treue und Verlässlichkeit zu zeigen.

Ziel in diesen Gemeinden ist es, in besonderer Weise verlässliche Heimat zu bieten und zugleich durch neu hinzukommende Menschen stetig weiterentwickelt zu werden.

## **2. Zugehörigkeits-Struktur**

Kennzeichen dieser Gemeindeform ist ein hoher Prozentsatz von verbindlichen, langjährigen Mitgliedern, die einen wesentlichen Teil der Gemeindegemeinschaft tragen.

## **3. Leitung und Ordnungsstruktur**

### **3.1. Leitung**

Ein gewählter Ältestenkreis oder ein berufenes Leitungsteam versieht seinen Dienst entsprechend der Leitungsordnung für Gemeinden.

### **3.2. Gemeindeversammlung**

(1) Die Gemeindeversammlung wird gebildet von allen Mitgliedern der Gemeinde.

(2) Die Gemeindeversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Eine Versammlung muss vom Vorsitzenden des Ältestenkreises bzw. vom Stadtmissionar einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Ältestenkreis oder ein Vertreter des Vorstandes bzw. des Missionarischen Konventes der Berliner Stadtmission dies beantragen.

(3) Jede Gemeindeversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang, Abkündigung u.ä. bekannt gegeben werden. Die Versammlungsteilnehmenden wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz der Gemeindeversammlung. In besonderen Fällen kann die Missionarische Leitung oder der Vorstand den Vorsitz bestimmen. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Die Gemeindeversammlung bestimmt die Zahl der Ältesten entsprechend der Ordnung für Gemeindegemeinschaften. Sie berät über die Gemeindeentwicklung und nimmt Informationen über die Gemeindefinanzen sowie Planungen der Leitung der Berliner Stadtmission entgegen. Der Ältestenkreis muss Anregungen und Fragen der Gemeindeversammlung behandeln. Sie kann mit einfacher Mehrheit Anträge an die Missionarische Leitung stellen.

(5) Die Gemeindeversammlung ist grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden. Bei Abstimmungen wirken nur die Gemeindeglieder mit. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand sowie die Missionarische Leitung oder deren Beauftragte können jederzeit an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, Anträge stellen und in besonderen Fällen der Leitungsordnung für Gemeinden entsprechend den Vorsitz übernehmen.

## **B: Gemeinden mit flexibler Struktur**

### **1. Kennzeichen und Ziele**

- 1.1. Zu den Zielen des Vereins für Berliner Stadtmission gehört es, Gemeinden neu zu gründen oder Gemeinschaften aus anderen christlichen Konfessionen als Kooperationspartner zu gewinnen (siehe auch C).
- 1.2. Gemeinden mit flexibler Struktur sind Gemeinden, die sich aus einer solchen neuen Form entwickelt und verstetigt haben. Sie werden auch geprägt durch langjährige, verbindliche Mitarbeit. Sie arbeiten aber weiterhin mit flexiblen Organisationsstrukturen und können Gestaltungsformen und dadurch gut auf postmoderne Lebensformen reagieren.
- 1.3. Gemeinden mit flexibler Struktur haben ein klares lebensweltbezogenes, missionales Profil.
- 1.4. Die Struktur der Gemeinde und ihre Gestaltungsformen werden kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

### **2. Zugehörigkeits-Struktur**

- 2.1. Gemeinden mit flexibler Struktur werden in besonderer Weise durch die Engagierten und Teilnehmenden geprägt. Es gelten für die gestufte Zugehörigkeit die grundsätzlichen Regelungen.
- 2.2. Dabei wird darauf geachtet, dass die Möglichkeit der Zugehörigkeit weit geöffnet wird und Vorrang vor der Zustimmung zum Bekenntnis und zur jeweiligen Kultur der Gemeinde hat.<sup>3</sup>

### **3. Leitung und Ordnungsstruktur**

#### **3.1. Leitung**

Das gewählte oder berufene Leitungsteam versieht seinen Dienst entsprechend der Leitungsordnung.

#### **3.2. Gemeindeforum**

(1) Das Gemeindeforum wird gebildet von den Mitgliedern sowie den Engagierten und Teilnehmenden.

(2) Es findet mindestens einmal im Jahr statt.

(3) Zum Gemeindeforum wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang und Abkündigung u.ä. eingeladen. Die Teilnehmenden des Gemeindeforums wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz. In besonderen Fällen kann die Missionarische Leitung oder der Vorstand den Vorsitz bestimmen. Ein Ergebnisprotokoll wird angefertigt.

(4) Das Gemeindeforum berät über die Gemeindeentwicklung und nimmt Informationen über die Gemeindefinanzen sowie Planungen der Leitung der Berliner Stadtmission entgegen. Über Beratungsergebnisse kann ein Meinungsbild des Gemeindeforums erstellt werden.

---

<sup>3</sup> Belonging, believing, behaviour: Wider Church



(5) Das Gemeindeforum ist grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(6) Der Vorstand sowie die Missionarische Leitung oder deren Beauftragte können jederzeit an einem Gemeindeforum teilnehmen, Anträge stellen und in besonderen Fällen der Regelung für Gemeindeleitungen (siehe IV.) entsprechend den Vorsitz übernehmen.

## **C: Fresh X - Gemeinden**

### **1. Begriffsklärung**

(1) Fresh X („Fresh expressions of church“) sind neue Ausdrucksformen von missionarischer Gemeinde. Ziel solcher Gemeinden ist es, in der heutigen Lebenswelt den Glauben neu und kreativ zum Ausdruck zu bringen und damit den missionarisch-diakonischen Grundauftrag der Stadtmission zeitgemäß mit Leben zu füllen.

(2) Fresh X Gemeinden können sehr dynamisch aus mobilen Missionsteams oder Fresh X Projekten entstehen, die das Evangelium an ungewöhnlichen Orten zum Ausdruck bringen. Wird aus diesen Einzelprojekten etwas Nachhaltiges, können wir von einer Fresh X Gemeinde sprechen.

### **2. Aufgaben und Ziele**

(1) Zu den Zielen des Vereins für Berliner Stadtmission gehört es (über das in B 1. genannte hinaus), neue Formen christlicher Gemeinschaft zu fördern oder zu gründen.

In diesem Zusammenhang ist es die besondere Aufgabe von Fresh X, Brücken zu bauen in Lebenswelten und Milieus, die vom klassischen kirchlichen Angebot und bisheriger Stadtmissionsarbeit nicht erreicht werden. Im Rahmen eines missionalen Ansatzes nehmen die Mitarbeitenden von Fresh X Menschen wahr und teilen mit ihnen Leben im jeweiligen Sozialraum. Sie bringen in Wort und Tat auf kontextsensible Weise das Evangelium ins Spiel.

(2) Der oder die Mitarbeitenden von Fresh X formulieren eine Vision, welche Milieus oder Lebenswelten sie erreichen wollen. Sie begeben sich in diese Lebenswelt, knüpfen Kontakte und erforschen sie. Mit Interessierten aus dieser Lebenswelt zusammen wird eine Gemeinschaftsgestalt des Evangeliums entwickelt, die dieser Lebenswelt angemessen ist.

Wächst aus den Anfangsaktivitäten eine zunehmend festere Gruppe wird es zu einer Fresh X - Gemeinde. Diese soll Menschen zu einem mündigen und verantwortungsbereiten Glauben anleiten. Außerdem ermutigt sie dazu, im Rahmen der Fresh X -Gemeinde zu engagieren.

### **3. Zugehörigkeits-Struktur**

(1) Auch Fresh X - Gemeinden werden in besonderer Weise durch Engagierte und Teilnehmende geprägt, in der Regel aber mit offenerem Teilnahme- und Beteiligungsverhalten als Gemeindeform B. Es gelten für die gestufte Zugehörigkeit die grundsätzlichen Regelungen (siehe II).

(2) Die Möglichkeit zur Beteiligung hat Vorrang vor der konfessionellen Zugehörigkeit und einer festen Mitgliedschaft. Fresh X reflektieren regelmäßig über ihre Vision, ermutigen Menschen zu einem christlichen Leben und laden Ungetaufte ggf. zur Taufe ein.

## **4. Organisations- und Leitungsstruktur**

### **4.1. Leitung**

Das vom Missionarischen Konvent der Stadtmission berufene Kernteam der Fresh X Gemeinde einschließlich des/der Hauptamtlichen versieht seinen Dienst entsprechend der Regelungen für Gemeindeleitungen (Siehe Teil IV.). Besteht das Fresh X Projekt zu Beginn nur aus einem haupt- oder ehrenamtlichen Pioniermissionar, ist es dessen Aufgabe, ein Kernteam zu bauen, das das Fresh X Projekt geistlich und organisatorisch trägt. Das Kernteam steht in engem Austausch zur Missionarischen Leitung bzw. dem Missionarischen Konvent.

### **4.2. Fresh X Forum**

(1) Das Fresh X Forum wird gebildet von den Menschen, die sich in eine der Listen der Fresh X - Gemeinde haben eintragen lassen.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet ein Fresh X Forum statt, das zum Austausch und zur Weiterentwicklung der Arbeit dient.

(3) Zum Fresh X Forum wird durch einen geeigneten Kommunikationsweg, bei dem alle erreicht werden können, mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Teilnehmenden wählen aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Ein Ergebnisprotokoll wird angefertigt.

(4) Das Fresh X Forum dient zum Austausch und zur Weiterentwicklung der Arbeit. Es nimmt Informationen über die finanzielle Situation entgegen sowie über Planungen der Leitung der Berliner Stadtmission. Über einzelne Tagesordnungspunkte kann ein Meinungsbild erstellt werden.

(5) Das Fresh X Forum ist grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

(6) Der Vorstand sowie die Missionarische Leitung oder deren Beauftragte können jederzeit an einem Fresh X Forum teilnehmen. Sie können dabei Berufungen vornehmen, bei Konflikten vermitteln, aber auch in notwendigen Fällen verbindliche Entscheidungen für die Fresh X Gemeinde treffen.

## **D: Interkulturelle Gemeinden**

(Internationale Gemeinden / Migrationsgemeinden / Mono-multikulturelle Gemeinden)

### **1. Begriffsdefinitionen**

Mit dem Begriff interkulturelle Gemeinden fassen wir folgende Formen zusammen.

#### **1.1. Migrationsgemeinde:**

Fremdsprachige Gemeinden sind gekennzeichnet durch Herkunft der Mitglieder aus einem Land, einem Sprachraum, einer Sprachgruppe, einem Kulturraum. In der Regel haben solche

Gemeinden Wurzeln in einem anderen Land, sind oft auch organisatorisch verbunden mit einer Kirche im Heimatland.

In der Regel arbeiten die Pastoren/Gemeindeführer ehrenamtlich oder nebenberuflich ohne anerkannten theologischen Abschluss.

Das missionarische Potential liegt besonders unter Migranten der jeweiligen Sprachgruppe in der 1. Generation.

### **1.2. Internationale Gemeinde:**

Internationale Gemeinden setzen sich zusammen aus Mitgliedern aus verschiedenen Ländern und Kulturen, auch Deutschland; die Sprache ist häufig, aber nicht grundsätzlich Englisch. Häufig wird auch eine Übersetzung in andere Sprachen organisiert.

In der Regel arbeiten die Pastoren/Gemeindeführer ehrenamtlich oder nebenberuflich ohne anerkannten theologischen Abschluss.

Das missionarische Potential liegt besonders unter Migranten verschiedener Herkunft (der 1. und 2. Generation) und daran interessierte Einheimische.

### **1.3. „Mono-multikulturelle Gemeinde“:**

So bezeichnet man eine besondere Form internationaler Gemeinden mit Deutsch als (Haupt-) Gottesdienstsprache („mono“) und Kleingruppen bzw. weiteren Angeboten in verschiedenen Sprachen („multi“ d.h. mit verschiedensprachlichen Kleingruppen). In der Regel sind sie zusammengewachsen aus einheimischen Gemeinden und Migrations- bzw. internationalen Gemeinden, aber auch als solche gegründet.

Das missionarische Potential liegt besonders unter Migranten (teilweise aber der ersten, vor allem aber ab der zweiten Generation) verschiedener Herkunft sowie multikulturell interessierten Einheimischen.

## **2. Aufgabe und Ziele**

2.1. Migrations-, internationale und monomultikulturelle Stadtmissionsgemeinden haben das Ziel, interkulturellen, geistlichen und persönlichen Austausch, ganzheitliche Integration (christliches „Wir-Gefühl“) und gemeinsamer Weiterentwicklung innerhalb der missio dei zu fördern und sind zugleich ein Bestandteil der breiteren Migrationsarbeit der Berliner Stadtmission (Status, Sprache, Kultur, Christsein.)

2.2. Durch enge Kooperation mit einheimischen Gemeinden findet auch eine Veränderung und Entwicklung der einheimischen Gemeinden statt.

2.3. Diese Gemeindekategorie bietet organisatorische Rahmenbedingungen für Migrationsgemeinden, internationale Gemeinden oder mono-multikulturelle Gemeinden mit in der Regel ehrenamtlichen Gemeindeführern bzw. Pastoren. Ziel hierbei ist langfristig, dass immer wieder neue Migrationsgemeinden, in zunächst einer Herkunftssprache arbeiten und sich durch die Integrationsarbeit hin zu internationalen und monomultikulturellen Stadtmissionsgemeinden weiterentwickeln. Ausdrücklich zu vermeiden sind Migrationsgemeinden als religiöse „Parallelgesellschaften“.

2.4. In der Folge wird zur Vereinfachung hier aber nur der Begriff Interkulturelle Gemeinden stellvertretend für alle Gemeinden dieser Kategorie verwendet.

### **3. Vorbereitungsphase einer interkulturellen Gemeinden als Stadtmissionsgemeinde**

In der Vorbereitungsphase sind folgende Punkte zu bearbeiten, wobei 3.1-3.4 gemeinsam zwischen interkulturellen Gemeinden, den Beauftragten für interkulturelle Gemeinden, dem Missionarischen Konvent und der einheimischen Gemeinde zu geschehen hat.

- 3.1. Kennenlernen (Hospitation, gemeinsame Projekte u.a.) Leitbild, Struktur der Stadtmission, Hintergrund der interkulturellen Gemeinden (kulturell, theologisch)
- 3.2. Hermeneutische Reflexion
- 3.3. Formulieren eigener Ziele
- 3.4. Festlegen der einheimischen Partnergemeinde (einschl. dortiger Raumnutzung)
- 3.5. Prüfung der Gemeindeleiter (mit und ohne reguläre Ausbildung) mit Probepredigt, öffentlichem theologischen Gespräch mit dem Miss. Konvent
- 3.6. Vorstandsbeschluss nach Empfehlung durch die *AG interkulturelle Gemeinden* und den Missionarischen Konvent
- 3.7. Offizielle Aufnahme als Gemeinde und öffentlicher Berufung/Einführung der Gemeindeleiterinnen und -leiter.
- 3.8. Darüber hinaus ist mittel- bis langfristig eine berufsbegleitenden kleine Ausbildung solcher ehrenamtlicher Gemeindeleiter/Pastoren anzustreben, entsprechend z.B. des Programms „Kirche im interkulturellen Kontext“ in der EKIR bzw. VEM

### **4. Zugehörigkeits-Struktur**

Auch hier gibt es eine gestaffelte Zugehörigkeit entsprechend II.5., mit der Besonderheit, dass Taufbewerber mit anderem religiösen Hintergrund, die in einem mindestens halbjährigen Taufkurs auf ihre Taufe vorbereitet werden, in einer gesonderten Liste zu führen sind.

Mit ihrer Taufe werden sie automatisch Mitglieder der EKBO und werden in die Gemeindefliste als Engagierte und Teilnehmende bzw. auf Antrag als Mitglieder aufgenommen.

### **5. Organisations- und Leitungsstruktur**

#### **5.1. Leitung:**

Das gewählte oder berufene Leitungsteam versieht seinen Dienst entsprechend der Leitungsordnung für Gemeinden, hier aber mit in der Regel ehrenamtlichen Gemeindeleiterinnen und -leitern.

#### **5.2. Gemeindeforum**

- (1) Das Gemeindeforum wird gebildet von den Mitgliedern sowie den Engagierten und Teilnehmenden.
- (2) Es findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Zum Gemeindeforum wird mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang und Abkündigung u.ä. eingeladen. Die Teilnehmenden des Gemeindeforums wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitz. Ein Ergebnisprotokoll wird auch in deutscher Sprache angefertigt.
- (4) Das Gemeindeforum berät über die Gemeindeentwicklung und nimmt Informationen über die Gemeindefinanzen sowie Planungen der Leitung der Berliner Stadtmission entgegen. Über Beratungsergebnisse kann ein Meinungsbild des Gemeindeforums erstellt werden.
- (5) Das Gemeindeforum ist grundsätzlich öffentlich. In Einzelfällen kann die Nichtöffentlichkeit beschlossen werden.

- (6) Der Vorstand sowie die Missionarische Leitung oder deren Beauftragte können jederzeit an einem Gemeindeforum teilnehmen, Anträge stellen und in besonderen Fällen der Ordnung für Gemeindeleitungen entsprechend den Vorsitz übernehmen.

## **6. Finanzen: Besonderheiten**

- 6.1. Ehrenamtliche Pastoren arbeiten (in der Regel) mit Ehrenamtsvereinbarung und Aufwandsentschädigung
- 6.2. Die Raumnutzung ist zunächst, bzw. je nach Finanzkraft kostenfrei in Verbindung mit 3.4. (einheimische Partnergemeinde)
- 6.3. Für die Sachkosten (ohne personenbezogene Sachkosten) kommt die Gemeinde auf (im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten)
- 6.4. Fortbildungsbudget und Verwaltungsumlage wird aus Spendenmitteln der Berliner Stadtmission finanziert.
- 6.5. Die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde sind alle zwei Jahre grundsätzlich, insbesondere hinsichtlich 6.2. zu prüfen.

## **7. Einbindung in das Gesamtwerk**

- 7.1. Die fachliche Einbindung der Gemeinde geschieht durch Coaching, bzw. Begleitung durch Fachberater für interkulturelle Gemeinden. Die Gemeindeleiter werden zur Missionarischen Konferenz (MiKo) eingeladen (je nach zeitlichen und sprachlichen Möglichkeiten). Bei mehreren Gemeinden dieser Art kann zusätzlich ein eigenes Gremium gebildet werden, um spezifische Themen zu behandeln.
- 7.2. Die partnerschaftliche Verbindung zu einer einheimischen Stadtmissions-Gemeinde wird verbindlich festgelegt. Dazu gehören regelmäßig gemeinsame zweisprachige Gottesdienste und/oder andere gemeinsame Projekte sowie mindestens zweimal im Jahr Treffen der Leitungen zur Überprüfung und Entwicklung der Partnerschaft.
- 7.3. An allgemeinen Aufgaben und Gesamtveranstaltungen der Stadtmission beteiligen sich die interkulturellen Gemeinden.
- 7.4. Die Vereinbarung mit den interkulturellen Gemeinden ist zweijährlich zu überprüfen. Dabei geht es insbesondere um Schritte der gegenseitigen Integration.

## **E. Einrichtungsgemeinde**

### **1. Aufgaben und Ziele**

Einrichtungsgemeinden in diakonischen Einrichtungen übernehmen mit Verkündigung, Seelsorge, Gemeinschaftsförderung und ggf. Amtshandlungen an Bewohnern bzw. Gästen, Angehörigen und Mitarbeitenden gemeindliche und missionarische Kernaufgaben. Sie sammeln sich in Gottesdiensten oder Andachten und gemeinschaftsfördernden Angeboten innerhalb der Einrichtungen. Zugleich haben die Einrichtungsgemeinden auch Bedeutung über die Einrichtung hinaus und bauen Kontakte zum umgebenden Sozialraum und den örtlichen Kirchengemeinden auf.

## **2. Organisations- und Leitungsstruktur**

2.1. Stellung und Leitungsaufgabe des Stadtmissionars oder der Stadtmissionarin:  
Die Stadtmissionare und Stadtmissionarinnen sind der Missionarischen Leitung unterstellt, gehören aber funktional zum Team der Einrichtung und haben sich hinsichtlich der Arbeitsorganisation eng mit den Einrichtungsleitenden abzustimmen. Umgekehrt unterstützt die Einrichtungsleitung die seelsorgerliche und missionarische Arbeit. In der Regel gibt es kein Leitungsgremium. Vielmehr hat der Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin die Verantwortung für die in der Ordnung für Gemeindeleitung genannten Leitungsaufgaben, sofern diese nicht bereits durch die Einrichtungsleitung abgedeckt sind.

2.2. Budget und Fundraising:

Im Rahmen des Gesamtbudgets der Einrichtung ist ein Budget ggf. mit Kostenträger für die besonderen missionarischen Aufgaben vorzusehen, für dessen Einhaltung der Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin verantwortlich ist.

2.3. Beratungsgremium:

Es soll ein beratendes Gremium (von zwischen 2 und 6 Personen) aus Bewohnern bzw. Gästen und Mitarbeitenden der Einrichtung und Ehrenamtlichen gebildet werden, das den Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin in der Arbeit unterstützt.

In diesem Gremium, das vom Stadtmissionar (in Absprache mit der Einrichtungsleitung) berufen und vom Missionarischen Konvent bestätigt wird, sollen mindestens zwei Mitglieder der Ev. Kirche sein.

## **3. Zugehörigkeits-Struktur**

Einrichtungsgemeinden haben in der Regel keine feste Mitgliedschaft. Wer an Angeboten teilnimmt oder Seelsorge in Anspruch nimmt, gehört unverbindlich dazu.

Der Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin soll nach Möglichkeit eine Liste der Ehrenamtlichen und der regelmäßig Teilnehmenden führen.

Sofern das im Rahmen der Einrichtungsgemeinde sinnvoll erscheint, kann auch eine Gemeindeliste mit gestufter Zugehörigkeit (nach II.5.) erstellt werden.

## **4. Einbindung in das Gesamtwerk**

Die Stadtmissionare oder Stadtmissionarinnen sind im Missionarischen Bereich durch die Missionarischen Konferenz (MiKo) eingebunden. Außerdem soll jede Einrichtungsgemeinde Verbindung zu einer anderen Stadtmissionsgemeinde haben, durch die sie partnerschaftlich unterstützt wird. An allgemeinen Aufgaben und Gesamtveranstaltungen der Stadtmission beteiligen sich die Einrichtungsgemeinden.

## **IV Gemeindeleitung**

### **A. Grundsätzliche Leitungsaufgaben**

Die Leitungsgremien, d.h. Ältestenkreise oder Leitungsteams tragen Verantwortung für:

- geistliche Leitung der Gemeinde (Gebet, Reflexion der Gemeindearbeit, bewusstes Prägen der Gemeinkultur)
- permanente missionarische Gemeindeentwicklung (konzeptionell und funktional) im Sinne des Leitbildes der Berliner Stadtmission. Dazu gehört, die Gemeindeentwicklung jährlich im Licht gesteckter Ziele zu reflektieren und Zielvorgaben ggf. weiterzuentwickeln.
- Finanzen /Budget erstellen und einhalten, ordnungsgemäße Abrechnung, Fundraising
- Liegenschaften (Erhaltung, Störmeldungen, Investitionsplanung, Kontaktperson zur Liegenschaftsabteilung)
- Identifikation der Gemeinde mit dem Gesamtwerk (übergemeindliche Projekte, zentrale Veranstaltungen, andere Fachbereiche)

Die Mitglieder der Leitungsgremien nehmen an den jährlich zweimal stattfindenden Treffen für Gemeindeleitungen der Stadtmission teil. Ziel dieser Treffen sind Austausch und Vernetzung, Fortbildung und Ermutigung sowie Beratung von alle Gemeinden bzw. Projekten betreffenden Themen und Entscheidungen.

Die Leitungsteams werden nach Bedarf durch Mitglieder des Missionarischen Konvents, Leitende Mitarbeitende oder andere unterstützende Abteilungen der Stadtmission beraten und geschult.

Auch innerhalb der Gemeinde bzw. des Projektes können geeignete Gremien gebildet werden, die die Gemeindeleitung in ihrer Arbeit unterstützen. Wo Leitungsaufgaben in dieser Form geteilt werden, behält die Gemeindeleitung die Gesamtverantwortung.

### **B. Ältestenkreise**

#### **Artikel 1 Grundsätzliche Aufgaben und Rechte**

- (1) Der Ältestenkreis leitet die Stadtmissionsgemeinde. Seine Verantwortung entspricht den im Abschnitt IV.A. genannten Punkten.
- (2) Zum Ältestenkreis gehören der Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin und die nach Artikel 3, Absatz 1 festgesetzte Zahl von gewählten Ältesten.

#### **Artikel 2 Voraussetzung für das Ältestenam**

- (1) Älteste müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zu Ältesten können nur solche Gemeindeglieder einer Stadtmissionsgemeinde gewählt werden, die der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz (EKBO) angehören, zum Abendmahl zugelassen sind und sich zu Wort und Sakrament halten.

Bestehen Zweifel, ob ein Gemeindeglied die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des passiven Wahlrechts erfüllen kann, entscheidet der Missionarische Konvent nach Rücksprache mit dem Ältestenkreis und dem Stadtmissionar/der Stadtmissionarin von Fall zu Fall.

- (3) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes können für ein Ältestenamtsamt kandidieren, wenn die Missionarische Leitung vorher schriftlich zustimmt.
- (4) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehepaare und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig Mitglied desselben Ältestenkreises sein.
- (5) Wer aus dem Ältestenamtsamt abberufen worden ist, kann nur mit Zustimmung des Missionarischen Konvents erneut für das Ältestenamtsamt kandidieren.

### **Artikel 3 Zahl der Ältesten**

Die Zahl der gewählten Ältesten in einer Stadtmissionsgemeinde beträgt in der Regel wenigstens vier und höchstens acht. Sie ist von der Gemeindeversammlung festzusetzen. Abweichungen von dieser Regel müssen vom Missionarischen Konvent genehmigt werden und zwar für jede Wahlperiode neu. Sollten in einer Gemeinde zu wenige Gemeindeglieder bereit sein, sich zur Wahl aufstellen zu lassen oder der Ältestenkreis nach Artikel 7, Absatz 2 abberufen werden, so kann der Missionarische Konvent im Einvernehmen mit dem Stadtmissionar/der Stadtmissionarin vorübergehend Bevollmächtigte einsetzen, die das Amt der Ältesten wahrnehmen. Eine baldige Wahl ist anzustreben.

### **Artikel 4 Ältestenwahl**

#### **Vorbereitung der Wahl**

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des amtierenden Ältestenkreises beruft dieser eine Gemeindeversammlung ein, in der die Zahl der zu besetzenden Stellen beschlossen wird und die Gemeinde aufgefordert wird, Kandidatinnen und Kandidaten für die Ältestenwahl vorzuschlagen. Gleichzeitig legt der amtierende Ältestenkreis den Wahltermin fest.
- (2) Jedes Gemeindeglied kann geeignete Personen benennen, das gleiche gilt für die Missionarische Leitung, die anderen Mitglieder des Missionarischen Konvents und den Stadtmissionar/die Stadtmissionarin.
- (3) Die Vorschläge sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin schriftlich mit beigefügter Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten beim amtierenden Ältestenkreis einzureichen.
- (4) Nach Aufstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt der amtierende Ältestenkreis einen aus Gemeindegliedern besetzten Wahlausschuss, der die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen der Ordnung für Gemeindeleitungen (Abschnitt IV.B.) übernimmt. Die zur Ältestenwahl vorgeschlagenen dürfen ihm nicht angehören.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlvorgang ein Protokoll an und bewahrt sämtliche Unterlagen auf. Das Protokoll ist so lange zu archivieren, wie es für Geschäftsbücher vorgeschrieben ist (zurzeit 10 Jahre).
- (6) Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Zusammensetzung des Wahlausschusses werden spätestens im übernächsten Gottesdienst bekannt gegeben und durch Aushang im Gemeindehaus veröffentlicht. Auf die Möglichkeit zum Einspruch gegen die Kandidatinnen und Kandidaten ist hinzuweisen.
- (7) Jedes Gemeindeglied kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe einen schriftlich zu begründenden Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Nominierung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten beim Wahlausschuss einlegen. Über den Einspruch ist vom



Missionarischen Konvent nach Anhörung des Stadtmissionars/der Stadtmissionarin und des betroffenen Kandidaten oder der betroffene Kandidatin in der Regel innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

- (8) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin findet eine Gemeindeversammlung statt, in der die Kandidatinnen und Kandidaten vorgestellt werden.  
Die Zahl der Kandidierenden soll die festgesetzte Zahl von Ältesten um mindestens eine Person übersteigen.

### **Durchführung der Wahl**

- (9) Nach der Entscheidung über eventuelle Einsprüche wird in einer Gemeindeversammlung, möglichst im Anschluss an einen Gottesdienst, in geheimer Abstimmung die nach Artikel 3, Absatz 1 festgesetzte Zahl von Ältesten gewählt.
- (10) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die auf der Gemeindevote stehen.
- (11) Briefwahl ist möglich. (Einzelheiten regelt die Gemeindeleitung.)
- (12) Jeder Wahlberechtigte kann maximal so viele Namen ankreuzen, wie als Zahl der zu wählenden Ältesten festgelegt ist.  
Stimmzettel, die andere Namen enthalten oder auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die Zahl der zu wählenden Ältesten, sind ungültig. Das gleiche gilt für Stimmzettel, auf denen ein Name mehrfach angekreuzt ist oder die Zusätze enthalten.
- (13) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (entsprechend der Zahl der zu wählenden Ältesten), mindestens aber 50% der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (14) Wenn weniger als die Mindestzahl gewählt wird, setzt der Missionarische Konvent die mehrheitlich Gewählten als Bevollmächtigten-Ausschuss ein und zwar für die Dauer von einem Jahr. Danach sind Nachwahlen oder Neuwahlen anzusetzen.

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (15) Der Wahlausschuss gibt nach öffentlicher Stimmauszählung das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet das Los.
- (16) Die Gewählten haben innerhalb von acht Tagen dem Wahlausschuss zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (17) Nach erfolgter Wahl kann innerhalb von acht Tagen ein schriftlich zu begründender Einspruch gegen den Wahlablauf beim Missionarischen Konvent erhoben werden. Der Missionarische Konvent entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses, ob dem Einspruch stattgegeben wird und eine neue Wahl erfolgen muss.
- (18) Der amtierende Ältestenkreis bleibt bis zur Einführung der neuen Ältesten im Amt.
- (19) Ist kein Einspruch gegen den Wahlablauf erfolgt oder ist ein solcher zurückgewiesen worden, teilt der Stadtmissionar bzw. die Stadtmissionarin der Missionarischen Leitung und ihrem Sekretariat die Namen der neu gewählten Ältesten mit.

### **Artikel 5 Einführung der Ältesten**

- (1) Nach rechtmäßigem Abschluss des Wahlverfahrens werden die gewählten Ältesten in einem Gottesdienst durch ein Mitglied des Missionarischen Konventes oder durch einen von ihm Beauftragten spätestens vier Wochen nach dem Wahlsonntag in ihr Amt eingeführt.

- (2) Muss ein Platz im amtierenden Ältestenkreis gemäß Artikel 6, Absatz 4 neu besetzt werden, so wird die oder der nachrückende Ältete in einem Gottesdienst vom Stadtmissionar/in eingeführt. Seine/ihre Amtszeit endet zusammen mit der des amtierenden Ältestenkreises.
- (3) Die gewählten Ältesten werden im Einführungsgottesdienst gefragt:  
 „Versprecht ihr vor Gott und dieser Stadtmissionsgemeinde, das euch anbefohlene Ältestenamtsamt als Diener Jesu Christi sorgfältig und dem Worte Gottes gemäß auszufüllen und zu verwalten, als Nachfolger Jesu Christi euer persönliches Leben zu gestalten, seinen Namen nach besten Kräften zu ehren und als seine Mitarbeiter/innen zur zeit- und satzungsgemäßen, geistlich getragenen Erfüllung unseres Missionsauftrages beizutragen?“  
 Die Ältesten antworten „Ja, mit Gottes Hilfe“.  
 Im Anschluss werden sie mit Gebet und Segen in Ihren Dienst eingeführt.
- (4) Nach der Einführung teilt der Stadtmissionar bzw. die Stadtmissionarin der Missionarischen Leitung und ihrem Sekretariat den Vollzug der Einführung mit.

### **Artikel 6 Amtsdauer und Nachberufungen**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Ältesten beträgt vier Jahre von der Einführung in das Ältestenamtsamt an gerechnet. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Gemeindeversammlung vom Missionarischen Konvent eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Nach zwei vollen aufeinander folgenden Amtsperioden oder nach spätestens 11 Jahren wird eine Pause in der Länge einer Amtsperiode empfohlen.
- (3) Legt ein Ältester oder eine Ältete sein bzw. ihr Amt vorzeitig nieder, ist dies dem Missionarischen Konvent (durch das Sekretariat) und der Gemeinde zeitnah mitzuteilen.
- (4) In diesem Fall soll der Ältestenkreis innerhalb von drei Monaten diese Position durch Berufung bis zum Ende der Amtszeit nachbesetzen. Sollte es bei der letzten Wahl eine/n weitere/n Kandidaten/in gegeben haben, die/der mehr als 50% der Stimmen bekommen hat, aber trotzdem nicht ins Amt gewählt worden ist, sollte diese/r vom Ältestenkreis auf die freigewordene Stelle berufen werden.  
 Das Ergebnis ist dem Missionarischen Konvent und der Gemeinde zeitnah mitzuteilen.
- (5) Erfolgt eine solche Nachberufung nicht und sinkt die Zahl der Ältesten unter die Hälfte der von der Gemeinde festgelegten Zahl den Ältesten oder unter drei Personen, ist spätestens nach drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen, sofern nicht Artikel 3 Anwendung findet.

### **Artikel 7 Geschäftsordnung des Ältestenkreises**

- (1) Den Vorsitz im Ältestenkreises hat eine(r) der gewählten Ältesten inne, der/ die jeweils in der konstituierenden Sitzung gewählt wird. Der oder die Gewählte leitet in der Regel die Sitzungen.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in der Regel eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Alle Mitglieder des Ältestenkreises sind berechtigt, Tagesordnungspunkte beim Vorsitzenden rechtzeitig vor der Einladung einzubringen. Der Ältestenkreis beschließt jeweils die endgültige Tagesordnung. Eine Beschlussfassung zu aktuell aufgenommenen Punkten ist nur dann gültig, wenn evtl. abwesende Ältete dem Verfahren nachträglich zustimmen.
- (4) Die Tagesordnungspunkte sind durch Aushang am vorhergehenden Sonntag der Gemeinde bekannt zu geben. Personalien dürfen nicht veröffentlicht werden.

- (5) Ergebnisse und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Der Ältestenkreis muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Ältesten oder der/die Stadtmissionar/in dies wünscht.
- (7) Der Ältestenkreis ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Ältesten anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ältestenkreis vor der abschließenden Beratung eine strengere Mehrheitsregel beschließen.
- (9) Der Ältestenkreis tagt nicht öffentlich, kann aber zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachkundige Gemeindeglieder oder externe Personen einladen. Er wahrt Verschwiegenheit in vertraulichen Angelegenheiten.
- (10) Der Vorstand, der Leitende Missionarische Mitarbeiter und dazu beauftragte Mitglieder des missionarischen Konvents können jederzeit an einer Sitzung teilnehmen, Anträge stellen und in besonderen Notfällen den Vorsitz übernehmen.
- (11) Gemeindeglieder, die eine verantwortliche Aufgabe in der Stadtmissionsgemeinde übernommen haben, sollen bei Beratungen, die ihren Aufgabenbereich berühren, vom Ältestenkreis gehört werden.
- (12) Der Ältestenkreis ist bei der Berufung, Abberufung oder Versetzung des/der Stadtmissionars/Stadtmissionarin mitspracheberechtigt.

#### **Artikel 8 Abberufung von Ältesten**

- (1) Älteste, die nicht mehr die Voraussetzungen zum Ältestenamts nach Artikel 2, Absatz 2 erfüllen oder ihre Pflichten verletzen, können auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindeversammlung oder auf Antrag des Ältestenkreises oder der Missionarischen Leitung durch den Missionarischen Konvent aus dem Ältestenamts entlassen werden. Der Missionarische Konvent hört zuvor den Ältestenkreis und den oder die betroffene Älteste/n.
- (2) Vernachlässigt ein ganzer Ältestenkreis gravierend seine Pflichten oder können Zwistigkeiten in seiner Mitte, die sich auf das Gemeindeleben schädlich auswirken, nicht behoben werden, kann ihn der Missionarische Konvent nach Anhörung des zuständigen Stadtmissionars bzw. der zuständigen Stadtmissionarin, des Bereichsleiters bzw. der Bereichsleiterin und des Ältestenkreises abberufen.  
Bis zur Neuwahl des Ältestenkreises werden Bevollmächtigte gemäß Artikel 3, eingesetzt.

#### **Artikel 9**

Aufgrund einer besonderen Entwicklung der Gemeinde kann der Ältestenkreis die Umwandlung in ein Leitungsteam nach Abschnitt IV.C. beantragen. Ebenfalls kann der Missionarische Konvent eine solche Umwandlung empfehlen.

#### **C. Leitungsteams**

- (1) Das Leitungsteam leitet die Stadtmissionsgemeinde, bzw. das missionarische Projekt oder die Einrichtung. Seine Verantwortung entspricht den im Abschnitt IV.A. genannten Punkten.

- (2) Mitglieder solcher Leitungsteams sollen getaufte Christinnen und Christen sein. Ausnahmen von dieser Regel sind mit Begründungen beim Missionarischen Konvent zu beantragen und ggf. von diesem zu genehmigen.
- (3) Der Stadtmissionar oder die Stadtmissionarin bzw. die hauptamtliche Mitarbeitende oder der hauptamtliche Mitarbeitende sind geborene Mitglieder des Leitungsteams.
- (4) Leitungsteams bei Neugründungen entstehen im Gründungsprozess. Die unter Abschnitt IV.C., Absatz 2 genannten Personen sind verantwortlich für die Bildung eines Leitungsteams. Bis zur Festlegung des Leitungsteams tragen sie die Verantwortung für die in Abschnitt IV.A. genannten Leitungsaufgaben.
- (5) Leitungsteams, die im Rahmen eines neuen Projektes wachsen, müssen spätestens nach einem Jahr mit Angabe der Funktionen gegenüber dem Missionarischen Konvent benannt und von diesem genehmigt werden.
- (6) Vor Ort muss das Leitungsteam eine eigene Geschäftsordnung erstellen, die auch die Besetzung des Leitungsteams regelt (ob durch Berufung oder Wahl).
- (7) Die Größe des Leitungsteams soll dem Entwicklungsstand der Gemeinde bzw. des Projektes entsprechen.
- (8) In aller Regel nach vier Jahren wird die Besetzung des Leitungsteams überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Missionarischen Konvent mitzuteilen und von diesem zu genehmigen. Ausnahmen von der Regel sind beim Missionarischen Konvent zu beantragen.
- (9) Eine Gemeinde bzw. ein Projekt kann beim Missionarischen Konvent beantragen, dass die Gemeindeleitung einem gewählten Ältestenkreis entsprechend Abschnitt IV.C. übertragen wird.

## **V Schlussbestimmung:**

Diese Gemeindeordnung tritt laut Vorstandsbeschluss vom 11.12.2017 zum 01.01.2018 zur Erprobung für ein Jahr in Kraft.

Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.